



Tel: (0316) 82 20 79/0 Fax: (0316) 81 05 96
Burgring 18, 8010 Graz
E-Mail: post@gemeinebund.steiermark.at

Tel: (0316) 71 29 13 Fax: (0316) 71 29 13 - 20
Sackstraße 20, 8010 Graz
E-Mail: office@steirischer.staedtebund.at

An die
Fachabteilung 7C
per Email an rita.hirner@stmk.gv.at

Graz, 6.3.2012

Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012
GZ: FA7C-2-5.00/39-2011/139
Gemeinsame Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeine Bemerkungen

In allgemeiner Hinsicht ist der vorliegende Gesetzesentwurf klar strukturiert und schafft klare Zuständigkeiten der Behörden. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung zur jetzigen Rechtslage dar und ist aus Sicht der Städte und Gemeinden als Verwaltungsbehörden ausdrücklich zu begrüßen. Die Vielzahl an Verweisen im Gesetz macht es jedoch für den Rechtsanwender mitunter schwer lesbar – besonders im 4. Abschnitt – „Behörden und Zuständigkeiten“ schlagen wir vor, die Verweise durch eine explizite Nennung der betroffenen Ausnahmen zu ersetzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

• **Zu § 1 Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich bildet die Grundlage für die Einordnung von Veranstaltungstypen in das Gesetz. Gerade aus diesem Grund ist eine klare Abgrenzung der einzelnen Tatbestände zueinander von Bedeutung.

Bei **Ziffer 6** ist uns nicht klar, was ist mit „verbundenen sonstigen Teilen“ gemeint ist. Ist etwas ein Zelt für eine Wahlkundgebung hier mit umfasst und somit vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen? Wir regen an, zumindest in die Erläuterungen eine Klarstellung aufzunehmen.

Zu **Ziffer 8** halten wir fest, dass im Gesetz unbedingt weiterhin eine **Meldepflicht** an die Abgabenbehörden im Hinblick auf solche Automaten verankert sein muss um die Abgabenvorschreibung ohne Verzögerung zu ermöglichen. Dies ist durchaus auch im Interesse des Landes.

Da es sich bei **Ziffer 14** um die „Benützung von öffentlichen Plätzen“ handelt und keine Veranstaltungen kann diese entfallen.

- **Zu § 2 Begriffsbestimmungen**

Für einen Veranstaltungsbetrieb (**Ziffer 2**) regen wir eine geänderte Definition an: „Veranstaltungsbetrieb: regelmäßige oder dauernde ortsgebundene Bereitstellung von Veranstaltungsstätten, Anlagen oder Einrichtungen die von Personen zur aktiven oder passiven Teilnahme genutzt werden.“

Es macht keinen Unterschied, ob es sich hier um Tennisplätze, Autodroms, Eislaufplätze (aktive Teilnahme bzw. Zutun der Teilnehmer) oder um Ausstellungen, Lesungen, etc. (passive Teilnahme bzw. reiner Besuch von Teilnehmern) handelt. Daneben gibt es bei zahlreichen Veranstaltungsbetrieben sowohl aktive Teilnehmer (z.B. Spieler, Fahrer) und passive Teilnehmer (Zuseher).

Dementsprechend sind auch die **Ziffern 10** bzw. **§1 Abs 2 Ziffer 15** anzupassen. Mit dieser neuen Definition kann unserer Meinung nach auch die **Ziffer 9** entfallen.

- **Zu § 4 – Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen und Veranstaltungsbetrieben**

Hier schlagen wir vor, in **Absatz 3 Ziffer 2** zur Klarstellung auch sanitäre Einrichtungen aufzunehmen.

- **Zu § 5 Besondere Voraussetzungen für den Ablauf von Veranstaltungen mit Gefährdungspotential**

Die **Ziffern 1 und 3 in Absatz 1** bedeuten unserer Meinung nach dass selbe und könnten zusammengefasst werden.

In **Absatz 3** schlagen wir vor, noch zusätzlich „Flugshows“ anzuführen, da es sich hier nicht zwingend um Großveranstaltungen oder Motorsportveranstaltungen handelt. Man denke hier um Veranstaltungen von Segel- oder Motorflugklubs.

- **Zu § 7 Meldepflichtige Veranstaltungen und Veranstaltungsbetriebe**

Dass alle mobilen Veranstaltungsbetriebe und mobilen Veranstaltungen nur mehr der Meldepflicht unterliegen sollen ist nicht nachvollziehbar. Zwar haben alle mobilen Veranstaltungsbetriebe (z.B. Autodrom?) eine Bewilligung über den ungefährlichen Betrieb (§ 10) – es kann aber dennoch sinnvoll sein zusätzliche Auflagen (z.B. betreffend Lärmbelästigung der Nachbarschaft) zu erteilen. Diese Möglichkeit geht für uns aus dem Gesetz nicht hervor.

Allenfalls könnten mobile Veranstaltungsbetriebe auf „genehmigten Veranstaltungsstätten“ als Erleichterung nur der Meldepflicht unterliegen.

- **Zu § 8 Anzeigepflichtige Veranstaltungen**

Um einen steiermarkweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, schlagen wir vor, die Kann-Bestimmung durch eine Muss-Bestimmung in **Absatz 4** zu ersetzen. Dies ist auch im Sinne gewerblicher Veranstalter.

- **Zu § 13 Verbotene Veranstaltungen:**

Dieser Paragraph passt systematisch unserer Meinung nach besser in den „allgemeinen Teil“, für den Rechtsanwender ist es essentiell zu wissen, welche Veranstaltungen generell verboten sind.

- **Zu § 14 Überwachung von Veranstaltungen und Veranstaltungsbetrieben**

In **Absatz 1** ist unbedingt sicherzustellen, dass es hier zur keiner Verpflichtung der Behörde (Gemeinde) zur Bestellung von Überwachungsorganen oder die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes kommt. Ein Bereitschaftsdienst (wie beispielsweise in der Bezirksverwaltungsbehörde) ist in keiner Gemeinde derzeit vorhanden. Dies wäre in die Erläuterungen aufzunehmen.

Darüber hinaus empfehlen wir in **Absatz 3 im 1. Satz** nach der Wortfolge „...von der Behörde“ das Wort „allenfalls“ einzufügen.

Zu den Absätzen 5 und 6:

Der Norminhalt dieser beiden Absätze ist doch verschieden und sollte daher nicht verknüpft werden. In Absatz 5 geht es um die Mängelbehebung, die entweder binnen angemessener Frist, also in der Vorbereitungsphase, oder bei Gefahr in Verzug, beispielsweise während des Ablaufs einer Veranstaltung, behördlicherseits angeordnet wird.

Wenn diese Anordnungen nicht fruchten, muss gemäß Absatz 6 die Veranstaltung entweder abgebrochen werden oder die Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt).

Wir schlagen daher folgenden Text (ohne inhaltliche Änderung) vor:

„(5) Werden bei einer Überwachung Verstöße gegen die Vorschriften dieses Landesgesetzes, die darauf beruhenden Verordnungen oder Bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen festgestellt, haben die mit der Überwachung (Kontrolle) betrauten Organe die Behebung dieser Mängel binnen angemessener Frist, bei Gefahr im Verzug jedoch sofort aufzutragen.

(6) Die mit einer Überwachung bzw. Kontrolle oder Prüfung betrauten Organe haben Veranstaltungen oder Veranstaltungsbetriebe

1. bei denen festgestellte Mängel nicht innerhalb der im Absatz 5 festgesetzten Frist behoben werden oder
2. bei denen eine unmittelbare Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Teilnehmer, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte bestehen ohne weiteres Verfahren, ohne Anhörung der Veranstalter und ohne bescheidmäßige Erledigung vor Beginn oder während ihrer Durchführung bzw. Be-

reitstellung zu unterbrechen, allenfalls abzurechnen und alle sonstigen zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Zur Durchsetzung dieser Maßnahmen ist den Überwachungs- bzw. Kontrollorganen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gestattet.“

In **Absatz 9** sollte es besser heißen: „Die Kosten der Überwachung und erforderlichen Maßnahmen hat nach Maßgabe ...“

- **Zu § 15 Bewilligung von Veranstaltungsstätten**

In **Absatz 1** wird die „Regelmäßigkeit“ erneut definiert: ein Veranstaltungsbetrieb ist immer regelmäßig, ein regelmäßiger Veranstaltungszweck wird jedoch erst durch Erreichen von mehr als 10 nicht aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen gegeben. Hier sind leicht Missverständnisse möglich, zumal auch bereits bei jährlichen Veranstaltungen auf Plätzen eine Bewilligung sinnvoll sein kann.

In Absatz 1 sollte es daher besser heißen:

„Veranstaltungsstätten die regelmäßig oder dauernd für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, bzw. die im Rahmen eines Veranstaltungsbetriebs bereitgestellt werden, bedürfen einer Bewilligung.“

In **Absatz 5** empfiehlt sich wiederum eine Muss-Bestimmung für die Verordnungsermächtigung, um eine einheitliche Form der Anträge sowie beizulegenden Unterlagen zu gewährleisten.

- **Zu § 17 Wesentliche Änderungen**

In **Absatz 2 Ziffer 3** ist für uns nicht verständlich, warum hier eine Änderung vorliegen soll – sind hier 3 „nicht dem Veranstaltungsbetrieb entsprechende Veranstaltungen“ gemeint? Diese Bestimmung erscheint missverständlich – vor allem wenn der Zweck eines Veranstaltungsbetriebs selbst im Bereitstellen von Veranstaltungsstätten besteht (siehe § 2).

- **Zu § 18 Pflichten der Inhaberin/des Inhabers einer Bewilligung einer Veranstaltungsstätte**

In **Absatz 1 Ziffer 1** zeigt sich das Problem, dass unter „Betrieb“ der „Veranstaltungsbetrieb“ mitgedacht wird oder der Ablauf einer Veranstaltung, wofür in erster Linie wohl die Veranstalter zu sorgen haben. Um dieses sprachliche Problem zu lösen schlagen wir folgende Version vor:

„... für die ordnungsgemäße Benützbarkeit und Sicherheit gemäß den Auflagen, Bedingungen des Bewilligungsbescheides zu sorgen.“

- **Zu § 19 Wiederkehrende Überprüfung von Veranstaltungsstätten**

Die Frist von nur 4 (!) Jahren halten wir angesichts der Vielzahl an bestehenden (und bewilligten) Veranstaltungsstätten als völlig überschießend und zu knapp bemessen. Gerade ortsfeste Veranstaltungsstätten – also weitgehend Bauwerke – sind keinen so gravierenden Änderungen unterworfen, die eine solche Überprüffrist rechtfertigen.

Die bauliche Instandhaltungspflicht und andere Sicherheitsbestimmungen (Brand-
schutz) sind ohnehin nach anderen Gesetzen stets einzuhalten. Eine solche Frist ist
unserer Ansicht nach entbehrlich, sollte wenn aber **zumindest 10 Jahre** betragen.

- **Zu § 22 Behörden**

Wie in den erläuternden Bemerkungen dargestellt, soll die Behörde, welche für die
Entgegennahme der Meldung, Anzeige oder Bewilligung zuständig ist, auch für die
Überwachung zuständig sein. In den Städten Graz und Leoben ist das die Bundespoli-
zeidirektion in ihrem örtlichen Wirkungsbereich.

Aufgrund der geänderten Zuständigkeiten ersuchen wir daher, die Anwendbarkeit
des Gesetzes in Städten mit Bundespolizeidirektionen überhaupt **mit frühestens 1.
Jänner 2013** festzulegen. Davon getrennt soll dem Wunsch der Stadt Graz entspre-
chend der Übergang der Behördenzuständigkeit von den Bundespolizeidirektionen
auf die Städte Graz und Leoben erst nach Auslaufen der aktuellen Finanzausgleichs-
periode erfolgen. Alternativ müsste ein Kostenausgleich für die vom Bund übernom-
menen Aufgaben (zwei zusätzliche Dienstposten im Magistrat) erfolgen. Da durch
diese gesetzliche Maßnahme **die Wertgrenze zur Auslösung des
Konsultationsmechanismus** überschritten wird.

- **Zu § 28 Strafbestimmungen**

Hier regen wir an, Strafgeelder für Übertretungen, die in die Behördenzuständigkeit
der Gemeinde fallen, auch dieser zufließen zu lassen.

- **Zu § 30 Übergangsbestimmungen**

In **Absatz 2** ist unserer Meinung nach zwischen ortsfesten und nicht ortsfesten Be-
triebsstätten zu unterscheiden, da auch unterschiedliche Konsequenzen folgen. Gera-
de für bestehende, bewilligte ortsfeste Betriebsstätten sehen wir keine Notwendigkeit
einer solch kurzen Überprüffrist von nur 2 (!) Jahren, wie im Gesetz vorgeschlagen.
Ein massiver Verwaltungsaufwand wäre damit verbunden. Alle baulichen und feuer-
polizeilichen Auflagen sind ohnehin laufend einzuhalten.

Wir sachlagen deshalb analog unseres Vorschlags zu § 19 die **Festlegung einer
10-Jahresfrist** vor.

Mit freundlichen Grüßen



LGF Dir. Dr. Martin Ozimic
Steiermärkischer Gemeindebund



LGF Dr. Stefan Hoflehner, MSc
Österreichischer Städtebund,
Landesgruppe Steiermark